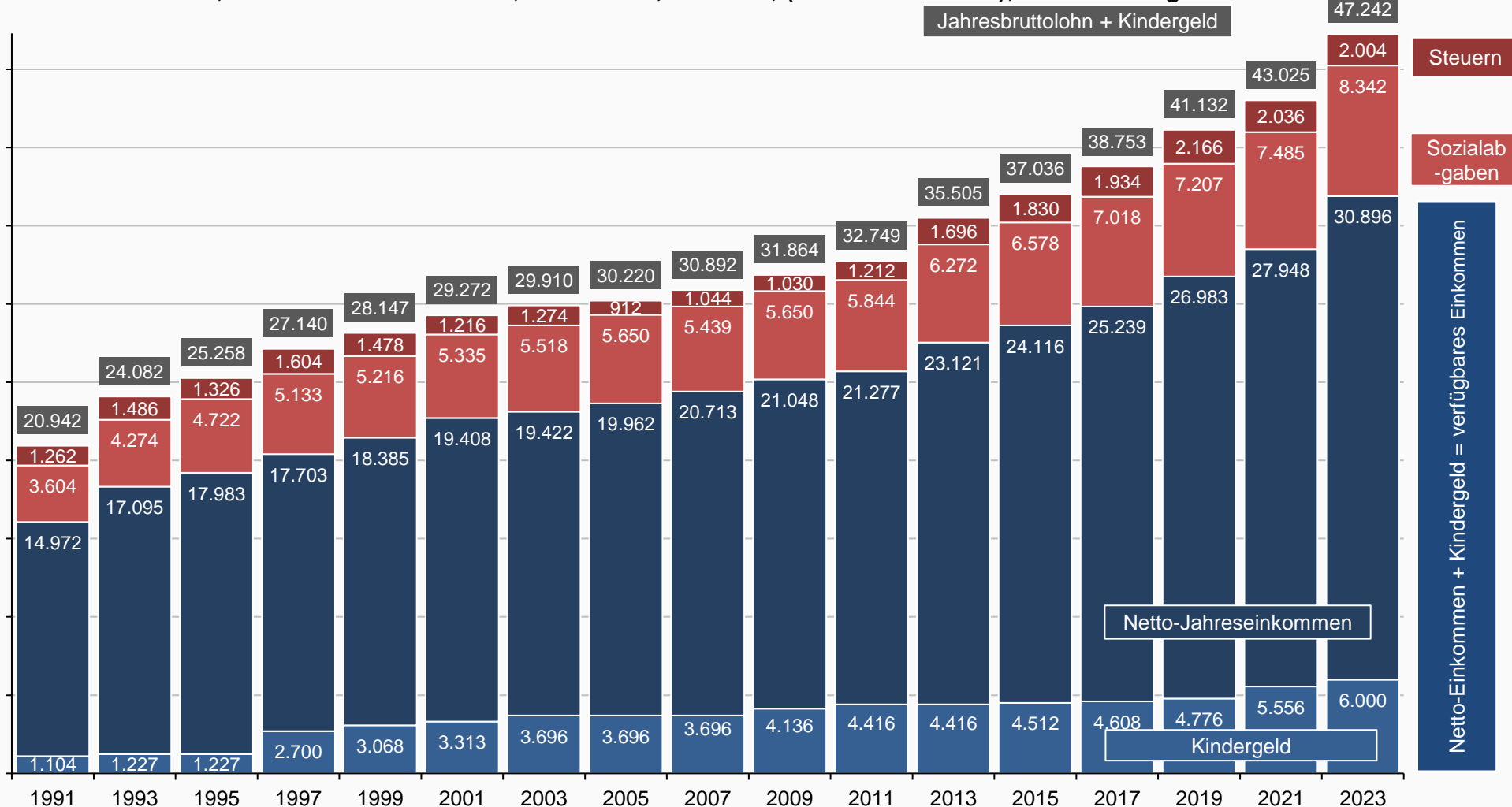


■ **Brutto- und Nettoentgelt nach Steuern- und Beitragsabzügen 1991- 2023, verheiratete*r Durchschnittsverdiener*in mit Kindergeld**

Allverdiener*in, Durchschnittsverdienst, verheiratet, 2 Kinder, (Steuerklasse III/2); Jahresbeträge in €



1) Mit Berücksichtigung des Sonder- bzw. Zusatzbeitrags für Krankenversicherte und des Pflegezuschlags für Kinderlose ab 2005

Quelle: Bundesfinanzministerium (2023), Datensammlung zur Steuerpolitik 2023

Brutto- und Nettoentgelt nach Steuern- und Beitragsabzügen 1991 – 2023, verheiratete*r Durchschnittsverdiener*in mit Kindergeld

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Arbeitnehmern liegt nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2023 bei 41.242 Euro. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich das Einkommen um das Kindergeld.

Bei verheirateten Alleinverdienern mit zwei Kindern wird das Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) um 20,2 % durch Arbeitnehmerbeiträge gemindert. Der Lohnsteuerabzug liegt bei 4,9 %, so dass das durchschnittliche Nettoeinkommen im Jahr bei 30.896 Euro liegt. Vom Brutto bleiben also netto 74,9 % übrig. Rechnet man das Kindergeld für die zwei Kinder hinzu, wird ein verfügbares Einkommen 36.896 Euro erreicht. Allerdings: Dem Kindergeld stehen weit höhere Ausgaben für die Kinder gegenüber.

Der geringe Steuerabzug ist Folge des steuerrechtlichen Ehegattensplittings (vgl. [Abbildung III.21b](#)): Da in diesem Beispiel die Ehefrau nicht erwerbstätig ist (oder nur im Rahmen eines Mini-Jobs) wird das Einkommen des Mannes gesplittet, die zwei hälftigen Einkommensteile werden nach Tarif versteuert. Die zwei Steuerteilbeträge werden dann zusammen gerechnet. Infolge des progressiven Steuertarifs und der zweimaligen Anrechnung des Grundfreibetrages entstehen Steuervorteile gegenüber einer Individualbesteuerung.

Die Darstellung zeigt, wie sich – immer bezogen auf ein durchschnittliches Arbeitnehmereinkommen und auf den Fall eines Alleinverdieners – die Abzugsquoten und die Netto-Brutto-Relationen seit 1991 entwickelt haben. Die höchste Abzugsquote wurde 1997 mit 27,6% erreicht, vom Brutto blieben 72,4% übrig. Seitdem hat sich die Belastung leicht rückläufig entwickelt. Zugleich ist das Kindergeld mehrfach erhöht worden (vgl. [Tabelle III.8](#)).

Die Daten geben allerdings nur Auskunft über die direkten Steuern und Abgaben, die Belastung der Arbeitnehmer über indirekte Abgaben – vor allem durch die Mehrwertsteuer und speziellen Verbrauchsteuern – bleiben außer Acht. Da indirekte Steuern über höhere Preise auf die Konsumenten abgewälzt werden, belasten sie aber ebenfalls die Einkommen. Denn die Kaufkraft vermindert sich und die verfügbaren Realverdienste sinken.

Seit 1997 sind die Verbrauchsteuern gleich mehrfach erhöht worden. Allein der (reguläre) Mehrwertsteuersatz ist 1998 von 15% auf 16% und 2007 von 16% auf 19% angehoben worden. Hinzu kommen die erhöhten Sätze u.a. bei der Versicherungssteuer, der Mineralölsteuer/Energiesteuer und der Tabaksteuer.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik des Bundesfinanzministeriums. Die Daten für das Jahr 2021 beruhen auf Schätzungen.

Um das Durchschnittseinkommen in Deutschland zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmergruppen einbezogen, d.h. sowohl Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten, geringfügig Beschäftigte, leitende Angestellte sowie Vorstandsmitglieder oder Beamte. Neben den ausgezahlten Gehältern werden dabei außerdem alle geldwerten Leistungen – zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Zulagen oder Prämien – berücksichtigt.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.